

TE Vwgh Erkenntnis 1986/2/18 85/07/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

VStG §5 Abs1;

WRG 1959 §137 idF 1969/207;

WRG 1959 §31 Abs1 idF 1969/207;

WRG 1959 §32 Abs1 idF 1969/207;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. WRG 1959 § 137 heute
2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 31 heute
2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 32 heute
2. WRG 1959 § 32 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 32 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 32 gültig von 11.08.2005 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
5. WRG 1959 § 32 gültig von 22.12.2003 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
6. WRG 1959 § 32 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 32 gültig von 08.07.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
8. WRG 1959 § 32 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
9. WRG 1959 § 32 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
10. WRG 1959 § 32 gültig von 12.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
11. WRG 1959 § 32 gültig von 01.07.1990 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Beachte

Vorgeschichte: 85/07/0198 E 12. November 1985;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Hoffmann und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Pinter, über die Beschwerde des OW in W, vertreten durch Dr. Hilbert Aubauer, Rechtsanwalt in Wien I, Rosenbursenstraße 8, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17. September 1985, Zl. III/1-24-520-84, betreffend Bestrafung nach dem Wasserrechtsgesetz, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Hoffmann und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Pinter, über die Beschwerde des OW in W, vertreten durch Dr. Hilbert Aubauer, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Rosenbursenstraße 8, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17. September 1985, Zl. III/1-24-520-84, betreffend Bestrafung nach dem Wasserrechtsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Vorgeschichte bzw. des Sachverhaltes wird auf das hg. Erkenntnis vom 12. November 1985, Zlen. 85/07/0198, 85/07/0226, verwiesen, mit dem eine Beschwerde des nunmehrigen Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 10. Mai 1985 betreffend Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 abgewiesen worden ist; der vorliegende Beschwerdefall geht auf denselben Vorfall zurück, welcher dem vorgenannten Erkenntnis zugrunde lag. Hinsichtlich der Vorgeschichte bzw. des Sachverhaltes wird auf das hg. Erkenntnis vom 12. November 1985, Zlen. 85/07/0198, 85/07/0226, verwiesen, mit dem eine Beschwerde des nunmehrigen Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 10. Mai 1985 betreffend Kostenersatz nach Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 abgewiesen worden ist; der vorliegende Beschwerdefall geht auf denselben Vorfall zurück, welcher dem vorgenannten Erkenntnis zugrunde lag.

Nach einem von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung durchgeführten Ermittlungsverfahren hat diese Behörde dem Beschwerdeführer mit ihrem Straferkenntnis vom 19. September 1984 zur Last gelegt, der Beschwerdeführer habe am 24. März 1984 gegen

8.30 Uhr in P in der Halle I der B-werke unter Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit Heizöl in den Tagesbehälter gepumpt, wobei überfließendes Öl durch den Regenwasserkanal in den Wienfluß und anschließend weiter in den Wienerwaldstausee gelangt sei, wodurch es zu einer Wasserverunreinigung gekommen sei; er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 in Verbindung mit § 31 WRG 1959 begangen. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe von S 5.000,--, im Nichteinbringungsfall eine Woche Arrest, verhängt. In der Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt, das Straferkenntnis gründe sich auf eine Anzeige des Gendarmeriepostens Tullnerbach sowie die gepflogenen Erhebungen. Bei der Einvernahme zur Rechtfertigung habe der Beschwerdeführer angegeben, daß, wie sich erst nach dem Unfall herausgestellt habe, am Tagesbehälter ein

falsches Schwimmersystem angebracht gewesen sei, wodurch der Tank undicht geworden sei und überfließendes Heizöl nicht über die Überlaufleitung zum Bodentank zurückfließen habe können. Seine Unvorsichtigkeit beim Überpumpen könne er nicht bestreiten, doch habe er seine Arbeiten bei den B-werken zusätzlich zu anderen Arbeiten leisten müssen und sei daher stark überfordert gewesen. Er fühle sich daher der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nicht schuldig. Die Behörde erster Instanz kam hiebei zu dem Ergebnis, daß die Rechtfertigungsangaben des Beschwerdeführers nicht geeignet seien, ihn von der Schuld zu befreien, da er in Anwendung der beim Überpumpen von Öl erforderlichen Aufmerksamkeit das Überfließen von Öl hätte bemerken müssen und er daher die durch sein Fehlverhalten verursachte Wasserverunreinigung voll zu verantworten habe. Die Strafe sei innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt sowie unter Berücksichtigung des § 19 VStG, insbesondere der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bemessen worden. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit gewertet worden. Erschwerend habe jedoch das beträchtliche Ausmaß der Wasserverunreinigung gewertet werden müssen. 8.30 Uhr in P in der Halle römisch eins der B-werke unter Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit Heizöl in den Tagesbehälter gepumpt, wobei überfließendes Öl durch den Regenwasserkanal in den Wienfluß und anschließend weiter in den Wienerwaldstausee gelangt sei, wodurch es zu einer Wasserverunreinigung gekommen sei; er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 137, in Verbindung mit Paragraph 31, WRG 1959 begangen. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe von S 5.000,-, im Nichteinbringungsfall eine Woche Arrest, verhängt. In der Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt, das Straferkenntnis gründe sich auf eine Anzeige des Gendarmeriepostens Tullnerbach sowie die gepflogenen Erhebungen. Bei der Einvernahme zur Rechtfertigung habe der Beschwerdeführer angegeben, daß, wie sich erst nach dem Unfall herausgestellt habe, am Tagesbehälter ein falsches Schwimmersystem angebracht gewesen sei, wodurch der Tank undicht geworden sei und überfließendes Heizöl nicht über die Überlaufleitung zum Bodentank zurückfließen habe können. Seine Unvorsichtigkeit beim Überpumpen könne er nicht bestreiten, doch habe er seine Arbeiten bei den B-werken zusätzlich zu anderen Arbeiten leisten müssen und sei daher stark überfordert gewesen. Er fühle sich daher der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nicht schuldig. Die Behörde erster Instanz kam hiebei zu dem Ergebnis, daß die Rechtfertigungsangaben des Beschwerdeführers nicht geeignet seien, ihn von der Schuld zu befreien, da er in Anwendung der beim Überpumpen von Öl erforderlichen Aufmerksamkeit das Überfließen von Öl hätte bemerken müssen und er daher die durch sein Fehlverhalten verursachte Wasserverunreinigung voll zu verantworten habe. Die Strafe sei innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt sowie unter Berücksichtigung des Paragraph 19, VStG, insbesondere der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bemessen worden. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit gewertet worden. Erschwerend habe jedoch das beträchtliche Ausmaß der Wasserverunreinigung gewertet werden müssen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit der Begründung berufen, es sei richtig, daß sich am 24. März 1984 gegen 8.30 Uhr in den in Konkurs geratenen B-werken ein Ölunfall ereignet habe, für den er allerdings nicht zur Verantwortung zu ziehen sei. Der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Anzeige sowie den von der Behörde gepflogenen Erhebungen sei zu entnehmen, daß sich der Ölunfall in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Ölheizungsanlage ereignet habe. Wie sich weiters auch schon der Rechtfertigung ergebe, sei die Ursache des Ölunfalles darauf zurückzuführen, daß die zur Vermeidung des Überlaufens von Öl angebracht gewesene Rückflutleitung ihre Funktion nicht erfüllt habe. Der Beschwerdeführer sei nicht Eigentümer der gegenständlichen Anlage; sein Handeln stehe im Zusammenhang mit dem Benützen der Anlage und gehöre mithin zu deren Betrieb; der gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 "Verpflichtete" sei der Eigentümer der Anlage und nicht er. Er könne daher schon aus objektiven Gründen nicht gemäß § 31 WRG 1959 zur Verantwortung gezogen werden. Überdies sei für ihn die Tatsache, daß trotz der Rückfluteinrichtung Öl aus dem geschlossenen Kreis Überfließen könnte, unvorhersehbar gewesen, sodaß ihm auch kein fahrlässiges Verhalten angelastet werden könne, aus welchem Grunde er auch im Zuge des oben erwähnten Gerichtsverfahrens bei der am 2. Oktober 1984 stattgefundenen Hauptverhandlung rechtskräftig freigesprochen worden sei. Richtig sei wohl, daß auf Grund der Blankettstrafnorm des § 137 WRG 1959 eine Bestrafung neben einer strafgerichtlichen Ahndung möglich gewesen wäre, doch müsse auch für die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung ein Verschulden des Täters vorliegen, was das Landesgericht für Strafsachen Wien im vorliegenden Fall zutreffend verneint habe. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit der Begründung berufen, es sei richtig, daß sich am 24. März 1984 gegen 8.30 Uhr in den in Konkurs geratenen B-werken ein Ölunfall ereignet habe, für den er allerdings nicht zur Verantwortung zu ziehen sei. Der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Anzeige sowie den von der Behörde gepflogenen Erhebungen sei zu entnehmen, daß sich der

Ölunfall in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Ölheizungsanlage ereignet habe. Wie sich weiters auch schon der Rechtfertigung ergebe, sei die Ursache des Ölunfalles darauf zurückzuführen, daß die zur Vermeidung des Überlaufens von Öl angebracht gewesene Rückflutleitung ihre Funktion nicht erfüllt habe. Der Beschwerdeführer sei nicht Eigentümer der gegenständlichen Anlage; sein Handeln stehe im Zusammenhang mit dem Benützen der Anlage und gehöre mithin zu deren Betrieb; der gemäß Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 "Verpflichtete" sei der Eigentümer der Anlage und nicht er. Er könne daher schon aus objektiven Gründen nicht gemäß Paragraph 31, WRG 1959 zur Verantwortung gezogen werden. Überdies sei für ihn die Tatsache, daß trotz der Rückfluteinrichtung Öl aus dem geschlossenen Kreis Überfließen könnte, unvorhersehbar gewesen, sodaß ihm auch kein fahrlässiges Verhalten angelastet werden könne, aus welchem Grunde er auch im Zuge des oben erwähnten Gerichtsverfahrens bei der am 2. Oktober 1984 stattgefundenen Hauptverhandlung rechtskräftig freigesprochen worden sei. Richtig sei wohl, daß auf Grund der Blankettstrafnorm des Paragraph 137, WRG 1959 eine Bestrafung neben einer strafgerichtlichen Ahndung möglich gewesen wäre, doch müsse auch für die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung ein Verschulden des Täters vorliegen, was das Landesgericht für Strafsachen Wien im vorliegenden Fall zutreffend verneint habe.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. September 1985 wurde der Berufung nicht Folge gegeben. Zur Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt, im Fall des Vorliegens von Übertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz sei die Wasserrechtsbehörde gemäß § 84 StPO verpflichtet, bei Verdacht des Vorliegens von strafbaren Handlungen gemäß § 180 und § 181 StGB 1975 Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; diese Verpflichtung umfasse nicht alle nach § 137 WRG 1959 zu ahndende Delikte, sondern nur solche, auf welche die qualifizierten Tatbestandsmerkmale des § 180 Abs. 1 StGB 1975 (Gefahr für Leib und Leben sowie große Gefahr für Haus- und Jagdtiere) zutreffen. Ein Freispruch in einem etwaigen Gerichtsverfahren könne daher keinen Einfluß auf die Beurteilung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Wasserrechtsgesetz haben. Die Reinhaltspflicht gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 werde nicht nur Wasserberechtigten oder Anlagebesitzern, sondern im Rahmen seiner Handlungsweise jedermann zur Pflicht gemacht. Diese gesetzliche Bestimmung umfasse daher alle Vorsorgen, die dazu angetan seien, eine zwar nicht vorher bedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot werde durch ein Verhalten zuwidergehandelt, das dazu führe, daß eine verbotene (weil bewilligungslose) Verunreinigung eintrete. Eine Gewässerverunreinigung sei in diesem Fall ein notwendiger Bestandteil des Tatbildes "mangels der Obsorge gegenüber der Gewässergüte". Nach diesen Bestimmungen werde der Manipulation mit Öl und anderen schwer abbaufähigen oder giftigen Stoffen, welche in Wasserläufen und im Grundwasser nicht bloß empfindliche, sondern auch nachhaltige und meist kaum behebbare Schäden verursachen, besondere Bedeutung zugemessen. In den Richtlinien zum Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen - herausgegeben vom Wasserwirtschaftsverband im Jahre 1963 - seien konkrete Maßnahmen im Falle einer Gefährdung des Wassers festgelegt worden. Durch das durchgeführte Ermittlungsverfahren insbesondere durch die Zeugenaussage des Ing. H. und des Josef S. sowie durch ihre niederschriftliche Einvernahme bei der Behörde erster Instanz vom 30. Mai 1984 sei der strafbare Tatbestand nach § 31 Abs. 1 WRG 1959 als erwiesen anzunehmen; der Beschwerdeführer selbst habe die Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht bei der Ölmanipulation nicht bestritten. Die belangte Behörde sehe das Verschulden des Beschwerdeführers in der Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht nach den oben angeführten Bestimmungen des ABGB insofern, als er bis zum Ende des Abfüllvorganges in der Halle I verbleiben und die beiden Öltanks laufend kontrollieren hätte müssen. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer bei einem eventuellen Gebrechen den Pumpvorgang sofort stoppen und die erforderlichen Maßnahmen sofort treffen können, um ein weiteres Überlaufen von Heizöl zu verhindern. Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. September 1985 wurde der Berufung nicht Folge gegeben. Zur Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt, im Fall des Vorliegens von Übertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz sei die Wasserrechtsbehörde gemäß Paragraph 84, StPO verpflichtet, bei Verdacht des Vorliegens von strafbaren Handlungen gemäß Paragraph 180 und Paragraph 181, StGB 1975 Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; diese Verpflichtung umfasse nicht alle nach Paragraph 137, WRG 1959 zu ahndende Delikte, sondern nur solche, auf welche die qualifizierten Tatbestandsmerkmale des Paragraph 180, Absatz eins, StGB 1975 (Gefahr für Leib und Leben sowie große Gefahr für Haus- und Jagdtiere) zutreffen. Ein Freispruch in einem etwaigen Gerichtsverfahren könne daher keinen Einfluß auf die Beurteilung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Wasserrechtsgesetz haben. Die Reinhaltspflicht gemäß Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 werde nicht nur Wasserberechtigten oder Anlagebesitzern, sondern im Rahmen seiner Handlungsweise jedermann zur Pflicht gemacht. Diese gesetzliche Bestimmung umfasse daher alle Vorsorgen, die dazu angetan seien, eine zwar nicht vorher

bedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot werde durch ein Verhalten zuwidergehandelt, das dazu führe, daß eine verbotene (weil bewilligungslose) Verunreinigung eintrete. Eine Gewässerverunreinigung sei in diesem Fall ein notwendiger Bestandteil des Tatbildes "mangels der Obsorge gegenüber der Gewässergüte". Nach diesen Bestimmungen werde der Manipulation mit Öl und anderen schwer abbaufähigen oder giftigen Stoffen, welche in Wasserläufen und im Grundwasser nicht bloß empfindliche, sondern auch nachhaltige und meist kaum behebbare Schäden verursachen, besondere Bedeutung zugemessen. In den Richtlinien zum Schutz des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen - herausgegeben vom Wasserwirtschaftsverband im Jahre 1963 - seien konkrete Maßnahmen im Falle einer Gefährdung des Wassers festgelegt worden. Durch das durchgeführte Ermittlungsverfahren insbesondere durch die Zeugenaussage des Ing. H. und des Josef S. sowie durch ihre niederschriftliche Einvernahme bei der Behörde erster Instanz vom 30. Mai 1984 sei der strafbare Tatbestand nach Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 als erwiesen anzunehmen; der Beschwerdeführer selbst habe die Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht bei der Ölmanipulation nicht bestritten. Die belangte Behörde sehe das Verschulden des Beschwerdeführers in der Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht nach den oben angeführten Bestimmungen des ABGB insofern, als er bis zum Ende des Abfüllvorganges in der Halle römisch eins verbleiben und die beiden Öltanks laufend kontrollieren hätte müssen. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer bei einem eventuellen Gebrechen den Pumpvorgang sofort stoppen und die erforderlichen Maßnahmen sofort treffen können, um ein weiteres Überlaufen von Heizöl zu verhindern.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten gemäß §§ 31 und 137 WRG 1969 in Verbindung mit § 5 VStG 1950 verletzt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten gemäß Paragraphen 31 und 137 WRG 1969 in Verbindung mit Paragraph 5, VStG 1950 verletzt.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1969, BGBl. Nr. 207, hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, mit der im Sinne des § 1297 zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Die Strafbarkeit des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens hat die belangte Behörde auf § 137 Abs. 1 WRG 1959 gestützt. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1969, Bundesgesetzblatt, Nr. 207, hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, mit der im Sinne des Paragraph 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des Paragraph 1299, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des Paragraph 30, zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Die Strafbarkeit des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens hat die belangte Behörde auf Paragraph 137, Absatz eins, WRG 1959 gestützt.

Der Beschwerdeführer gab in seiner Verantwortung vom 24. März 1984 an, für die Besorgung der Heizung verantwortlich zu sein; er stellt damit eine Person vor, der Einwirkungen aus der Heizungsanlage der Fa. B. auf ein Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 WRG 1959 zurechenbar sind. Der Beschwerdeführer gab in seiner Verantwortung vom 24. März 1984 an, für die Besorgung der Heizung verantwortlich zu sein; er stellt damit eine Person vor, der Einwirkungen aus der Heizungsanlage der Fa. B. auf ein Gewässer im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 zurechenbar sind.

Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 1970, Slg. Nr. 7893/A, dargelegt hat, umfaßt das Gebot des § 31 Abs. 1 WRG 1959 alle die Vorsorgen, die dazu angetan sind, eine an sich zwar nicht vorbedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot wird durch ein Verhalten zuwidergehandelt, das dazu führt, daß eine verbotene (weil bewilligungslose) Verunreinigung eintritt. Eine Zuwiderhandlung gegen § 31 Abs. 1 leg. cit. setzt demnach den Eintritt einer verbotenen Gewässerverunreinigung

voraus. Die Gewässerverunreinigung ist in diesem Fall ein notwendiger Bestandteil des Tatbildes mangelnder Obsorge gegenüber der Gewässergüte. Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 1970, Slg. Nr. 7893/A, dargelegt hat, umfaßt das Gebot des Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 alle die Vorsorgen, die dazu angetan sind, eine an sich zwar nicht vorbedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot wird durch ein Verhalten zuwidergehandelt, das dazu führt, daß eine verbotene (weil bewilligungslose) Verunreinigung eintritt. Eine Zuwiderhandlung gegen Paragraph 31, Absatz eins, leg. cit. setzt demnach den Eintritt einer verbotenen Gewässerverunreinigung voraus. Die Gewässerverunreinigung ist in diesem Fall ein notwendiger Bestandteil des Tatbildes mangelnder Obsorge gegenüber der Gewässergüte.

Diese Voraussetzungen der Strafbarkeit hat die belangte Behörde unbedenklich festgestellt. Hinsichtlich des persönlichen Verschuldens genügt nach § 5 Abs. 1 VStG 1950, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter den Erfolg, dessentwegen das Gesetz die Tat als strafbar erklärt, gar nicht gewollt, aber auch nicht vermieden hat, obwohl er ihn hätte vermeiden können oder sollen. Diese Voraussetzungen der Strafbarkeit hat die belangte Behörde unbedenklich festgestellt. Hinsichtlich des persönlichen Verschuldens genügt nach Paragraph 5, Absatz eins, VStG 1950, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter den Erfolg, dessentwegen das Gesetz die Tat als strafbar erklärt, gar nicht gewollt, aber auch nicht vermieden hat, obwohl er ihn hätte vermeiden können oder sollen.

Der Grund der Strafbarkeit liegt in dem negativen Moment eines Mangels an Pflichtgefühl, nämlich in der Vernachlässigung der unter den gegebenen Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen gebotenen pflichtgemäßen Sorgfalt und Rücksicht gegenüber den Interessen anderer, mag der Täter auch infolge seiner Nachlässigkeit den Erfolg seiner Handlungsweise nicht vorausgesehen haben (vgl. Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 30. Mai 1935, Slg. Nr. 469/A, und des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1973, Zl. 281/73). Auf die im § 31 Abs. 1 WRG 1959 angeführten Vorschriften über den zu vertretenden Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit im Sinne der §§ 1297 und 1299 ABGB ist dabei Bedacht zu nehmen. Der Grund der Strafbarkeit liegt in dem negativen Moment eines Mangels an Pflichtgefühl, nämlich in der Vernachlässigung der unter den gegebenen Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen gebotenen pflichtgemäßen Sorgfalt und Rücksicht gegenüber den Interessen anderer, mag der Täter auch infolge seiner Nachlässigkeit den Erfolg seiner Handlungsweise nicht vorausgesehen haben vergleiche , Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 30. Mai 1935, Slg. Nr. 469/A, und des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1973, Zl. 281/73). Auf die im Paragraph 31, Absatz eins, WRG 1959 angeführten Vorschriften über den zu vertretenden Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit im Sinne der Paragraphen 1297 und 1299 ABGB ist dabei Bedacht zu nehmen.

Für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung ist es ohne Bedeutung, ob der Beschwerdeführer vom Strafgericht freigesprochen worden ist. Der Beschwerdeführer, wie bereits dargelegt, war verantwortlich für die Heizungsanlage in den B-Werken und wußte auch, daß durch die Stromabschaltungen seitens der Newag und durch seine eigenen Manipulationen an den elektrischen Einrichtungen die Ölpumpe nur händisch ausgeschaltet werden kann. Der Beschwerdeführer hat sich dennoch von dem Ort, an dem der Pumpvorgang erfolgte, durch längere Zeit wegbegeben.

Die belangte Behörde hat einwandfrei festgestellt, daß es Pflicht des Beschwerdeführers gewesen wäre, dafür Sorge zu tragen, daß alle technischen Einrichtungen, zu denen zweifellos auch die Heizanlage gehört, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben werden. Damit hatte aber der Beschwerdeführer auch die Aufgabe, den Pumpvorgang bis zum Ende zu beobachten. Bei Erfüllung der vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Sorgfaltspflicht wäre die Verunreinigung eines Gewässers zu verhindern gewesen. Im vorliegenden Fall bedurfte es daher keiner besonderen Bedienungsanleitung oder Auflagen der Behörden. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß die Überlaufsicherung defekt gewesen sei, er dies nicht gewußt habe und für ihn auch nicht erkennbar gewesen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß - abgesehen von der teilweisen Absperrung der Stromzufuhr für die Absperrvorrichtung durch die Newag, was dem Beschwerdeführer ohnedies bekannt war - von ihm solches im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurde und dieses Vorbringen daher als unbeachtliche Neuerung anzusehen ist.

Da sich die Beschwerde sohin als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sich die Beschwerde sohin als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz 2, VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt, Nr. 243.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden, da die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden, da die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.

Wien, am 18. Februar 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070302.X00

Im RIS seit

18.02.1986

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at